

SATZUNG

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Altenberge / Westf.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Altenberge / Westf. e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenberge
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Westfalen e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrsports und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden.

Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit- und Fahrsports
 - b) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden,
 - durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu fördern,
 - zu ihrer Entspannung die musische Arbeit zu pflegen,
 - ihnen durch gemeinsame Wochenendfahrten oder Großfahrten das Kennenlernen der näheren und weiteren Heimat zu ermöglichen,
 - sie zur Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und ihnen alle Unterstützung hierfür zukommen zu lassen,
 - c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c) ab einem Alter von 10 Jahren ab Eintritt in den Verein, Arbeitsdienst zu leisten. Auf Vorschriften des Jugendschutzes ist Rücksicht zu nehmen.
3. Über die Menge der zu leistenden Arbeitsdienststunden und die Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Stunden entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Die Dokumentation erfolgt auf vom Vorstand ausgegeben Arbeitskarten an alle aktiven Mitglieder und Einstalller.
4. Die Pflicht zur Mitarbeit/Ableistung von Arbeitsstunden ist auf andere Personen übertragbar.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§6

Organe des Vereins

sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart
- g) 4 Beisitzer.

Der Vorstand unter a – e wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern – bis zu 25 Jahren – gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragt. Ein Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist jedenfalls ausreichend, auch wenn dies nicht 10% der gesamten Mitgliederzahl entspricht.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher

Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o. a. Vorstandsmitglieder zu a – e und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Nicht entbinden kann sie den Jugendwart. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig s. h. § 10);
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises;
2. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.;
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen;
4. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand zu stellen.

§10

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern – bis zu 25 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt aus ihrer Mitte den Jugendwart und seinen Vertreter und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen. In zu beschickenden Ausschüssen wählt die Jugendabteilung ihre Vertreter.

§11

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Vereinsatzung zu verwenden hat.

Die obenstehende Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Altenberge wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2019 einstimmig beschlossen.